**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband
**Band:** 25 (1978)
**Heft:** 11-12

**Rubrik:** Das BZS teilt mit

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Revision der Zivilschutzgesetze

*Von D. Wedlake, BZS*

## Schlussbemerkungen

*(Fortsetzung und Schluss)*

*Auswirkungen auf der Personalseite*
Die revidierten Zivilschutzgesetze haben auf den Bestand des beim Bund tätigen Verwaltungspersonals keinen Einfluss. Die einzige Ausnahme bildet die schon seit längerer Zeit beantragte und dringend notwendige Erhöhung der Bundesinstruktoren, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherstellung der gesetzlich festgelegten Ausbildung darstellt. Diese Erhöhung ist jedoch von der Ausdehnung der Organisationspflicht auf alle Gemeinden weitgehend unabhängig.
Auch bei den Kantonen und den bisher schon pflichtigen Gemeinden wird die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen kein zusätzliches Personal erfordern. Einzig die nunmehr neu organisationspflichtig gewordenen Gemeinden werden einen gewissen vermehrten Personaleinsatz nicht umgehen können, der sich jedoch in einem relativ bescheidenen Rahmen halten wird.

*Folgerungen und Ausblick*
Wenn wir die Auswirkungen der revidierten Zivilschutzgesetze zusammenfassend beurteilen, so darf festgehalten werden, dass die zur Anwendung gelangenden Steuerungsmassnahmen sowie die stark verfeinerte langfristige Planung einen noch gezielteren Einsatz der Mittel als bisher erlauben.
Trotz verhältnismässig geringfügigen Kostenerhöhungen auf gewissen Teilgebieten lassen sich, insbesondere bei den baulichen Massnahmen, sogar echte Einsparungen erzielen. Diese entstehen einerseits durch die Zusammenfassung von Einzelschutzräumen zu gemeinsamen, grösseren Schutzräumen sowie durch die Erstellung gemeinsamer Organisationsbauten für mehrere (kleine) Gemeinden. Die Errichtung der erwähnten Räume und Bauten in Einzelausführung kämen nicht nur beträchtlich teurer zu stehen; sie würde auch die Betreuung und Versorgung der betroffenen schutzbedürftigen Bevölkerung erschweren. Anderseits kann gespart werden, indem auf den Gebieten der Organisation und Ausbildung mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schutzorganisation bilden und die Ausbildungszeiten rationeller und flexibler gestaltet werden können.
Die vorgesehenen Steuerungsmassnahmen – auch sie vorzugsweise auf dem kostenträchtigsten baulichen Sektor – gestatten es, die auflaufenden Gesamtkosten gleichmässiger und ausgabenmildernd auf mehrere Jahre hinaus zu verteilen. Auf diese Weise ist es möglich, die jährlichen Zivilschutzausgaben insgesamt besser unter Kontrolle zu halten und in den Griff zu bekommen.
Nicht zuletzt sei der Hauptzweck der im Anschluss an die vor acht Jahren genehmigte Konzeption 1971 durchgeführten Zivilschutz-Gesetzesrevision genannt: Sie führt durch die betonte Verlagerung des Schwergewichts auf den vorsorglichen Schutz und die heute rigoros angestrebte und ausnahmslose Verwirklichung des Grundsatzes «Jedem Einwohner ein Schutzplatz» zu einem im Endausbau praktisch hundertprozentig vorhandenen, wirksamen Schutz der zivilen Bevölkerung. Das geschieht einerseits durch die Abdeckung des noch vorhandenen Schutzplatzdefizits bzw. durch die Erstellung der noch fehlenden Bauten in den bisher noch nicht pflichtig gewesenen Gemeinden und anderseits durch die zielstrebig geförderte Aufstellung und Ausbildung der Schutzraumorganisation, deren Funktion ja erst die vorsorgliche und zweckmässige Benützung der Schutzräume durch die Bevölkerung gewährleistet.
Bei allen durchzuführenden Massnahmen ist noch ein anderer Grundsatz von grosser Wichtigkeit: Die von Bundesrat und Parlament als tragbar beschlossenen jährlichen Aufwendungen für den Zivilschutz dürfen nicht überschritten bzw. zusätzlich erhöht werden. Nur so ist es möglich, auch beim Zivilschutz das Budget einzuhalten, Zusatzkreditbegehren entgegenzutreten und trotz Rezession und Finanzknappheit im Rahmen des Machbaren das auf die Jahrhundertwende angepeilte Ziel zu erreichen: Einen voll einsatzbereiten schweizerischen Zivilschutz, das heisst durchorganisiert, gut ausgebildet und ausgerüstet, bei allen Diensten genügend dotiert und mit den für Bevölkerung und Organisation erforderlichen Bauten versehen.
Was bisher erreicht wurde, lässt sich sehen. Auch im internationalen Vergleich schneidet die Schweiz gut ab. Wenn alle am Zivilschutz Beteiligten, die Schutzdienstpflichtigen und die Instanzen auf allen Stufen, mit der bisher bewiesenen Einsatzfreudigkeit und Beharrlichkeit weiterarbeiten – und es besteht kein Grund, daran zu zweifeln –, wird die Schweiz im neuen Jahrtausend über einen guten und belastungsfähigen zivilen Bevölkerungsschutz verfügen.

*(Schluss)*

## USA: Zivilschutz soll verstärkt werden

**Washington** ap. Der Zivilschutz in den Vereinigten Staaten soll Angaben aus Regierungskreisen zufolge auf Betreiben der Regierung wesentlich verstärkt werden. Der Leiter der Zivilschutzabteilung im amerikanischen Verteidigungsministerium, Bardyl Tirana, führte die Pläne der Regierung auf ein zunehmendes Unbehagen in den USA über den Umfang und das Tempo ähnlicher Anstrengungen in der Sowjetunion zurück: Die Pläne zielen darauf ab, im Falle eines grossen Atomkrieges bis zu 140 Mio. Amerikanern Schutz zu bieten. Nach den Worten Tiranas wird die Zahl der Amerikaner, die einen grossen Atomschlag überleben könnten, zurzeit auf nur etwa 90 Mio. geschätzt. Regierungsbeamte veranschlagen die Kosten für die Verstärkung des Zivilschutzes auf 2 Mrd. Dollar über die nächsten fünf Jahre, vorausgesetzt, dass der Kongress die Ausgaben bewilligt. Im vergangenen Jahr sind für den Zivilschutz nur rund 90 Mio. Dollar aufgewandt worden. Die sowjetischen Ausgaben für den Zivilschutz werden vom USA-Geheimdienst auf jährlich fast 2 Mrd. Dollar geschätzt.

# Neue Konzeption der Verdunkelung

## 1. Gegenwärtige Regelung

Gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (Art. 19–24) hat die Verdunkelung den Zweck, feindlichen Beobachtern die Orientierung zu erschweren. Sie soll sich auf die Lichtquellen in Gebäuden und im Freien erstrecken. Die Verordnung stellt von vornherein das Prinzip der generellen Verdunkelung des gesamten Territoriums der Eidgenossenschaft auf. Diese Schutzmassnahme soll vom Bundesrat und nach der Wahl des Generals auf dessen Antrag oder nach dessen Anhören angeordnet werden. Es ist sogar vorgesehen, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ausserhalb des Aktivdienstes die Verdunkelung zu Kontroll- und Übungszwecken verfügen kann.

## 2. Anpassung der Konzeption der Verdunkelung

Am 26. April 1978 hat der Bundesrat die Schlussanträge des Stabes für Gesamtverteidigung gebilligt und insbesondere beschlossen:

- Im Neutralitätsschutz- und Verteidigungsfall wird auf die grundsätzliche Verdunkelung des gesamten schweizerischen Staatsgebietes verzichtet.
- In Friedenszeiten wird von der Vorbereitung der Verdunkelung abgesehen (Planung, Materialbeschaffung, Übungen).

Das Bundesamt für Zivilschutz (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) ist infolgedessen eingeladen worden, die diesbezüglichen Vorschriften bei der Revision der Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz zu ändern und die Gründe darzulegen, welche dies notwendig erscheinen lassen.

Die generelle Revision der Verordnung vom 24. März 1964 geht ihrem Ende zu. Treten nicht irgendwelche grössere Schwierigkeiten auf, sollte die revidierte Verordnung anfangs 1979 in Kraft treten können. Der einzige die Verdunkelung betreffende Artikel des Vorprojektes, der übrigens in einem ersten Vernehmlassungsverfahren durch die Bundesämter und Kantone vorbehaltlos gutgeheissen wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Vorbereitung und Durchführung der Verdunkelung werden im Bedarfsfall durch den Bundesrat geregelt und angeordnet.»

Dies bedeutet, dass im Falle eines Aktivdienstes der Bundesrat sich das Recht vorbehalten würde, eine ganze oder teilweise Verdunkelung anzuordnen oder auf eine Verdunkelung überhaupt zu verzichten. Dabei würde er sich auf improvisierte Massnahmen beschränken.

## 3. Begründung

Bevor er sich zur Sache äusserte und eine grundlegende Änderung der zurzeit gültigen Konzeption vorschlug, hat sich der Stab für Gesamtverteidigung an eine Expertengruppe gewandt, die zur Aufgabe hatte, die Folgen einer Verdunkelung in den verschiedenen Bereichen zu ermitteln. Die sich dabei ergebenden Schlussfolgerungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

*Militärische Aspekte:* Es ist allgemein bekannt, dass dank der Entwicklung der Elektronik die moderne Flugwaffe weder für die Orientierung noch für die Beobachtung und den Angriff auf wichtige statische Objekte von Lichtquellen am Boden abhängig ist. Es muss damit gerechnet werden, dass im Jahre 1980 mehr als 75 % und im Jahre 2000 nahezu 100 % der Kampfflugzeuge ohne Lichter am Boden fliegen können. Dabei sprechen wir nicht von den Flugkörpern und Satelliten, die automatisch, das heisst mittels höchst raffinierter technischer Vorrichtungen, gesteuert werden.

So erscheint die Verdunkelung lediglich noch auf dem taktischen Gebiet von Nutzen zu sein. Man denke dabei an die Notwendigkeit, den Angriff auf kleine oder bewegliche punktuelle Objekte zu erschweren oder Flugzeugtypen ohne elektronische Ausrüstung die Navigation zu verunmöglichen.

*Aussenpolitik:* Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, in einem bewaffneten Streitfall die Verdunkelung anzuordnen (Völkerrecht). So war die während des letzten Weltkrieges durch den Bundesrat verfügte Verdunkelung eine rein aussenpolitische Angelegenheit. Dies erhellt sich auch aus dem Umstand, dass die am 7. November 1940 angeordnete und bis zum 12. September 1944 aufrechterhaltene Verdunkelung auf ausdrückliches Verlangen hin erfolgte. Mit dieser Verdunkelung wollte der Bundesrat den Vorwurf der Parteilichkeit vermeiden und sich nicht vorhalten lassen, er erleichtere die Navigation der Flugzeuge einer kriegführenden Partei durch die Beleuchtung unseres Territoriums.

Kein fremder Staat könnte bei einem künftigen Streitfall zu Recht einen derartigen Vorwurf erheben. Es ist in der Tat erwiesen, dass die Navigation der modernen Flugzeuge nicht mehr von Lichtquellen am Boden abhängig ist. Dies ist von entscheidender Bedeutung.

*Bevölkerungsschutz:* Die Konzeption 1971 des Zivilschutzes sieht den vorsorglichen Bezug der Schutzräume in einer bestimmten militärpolitischen Lage vor. Das bedeutet genauer gesagt, dass die Bevölkerung die Schutzräume dann bezieht, wenn die politische oder militärische Spannung ein kritisches Niveau erreicht hat. Demzufolge würde die Mehrheit unserer Bevölkerung die Schutzräume vor Ausbruch von Feindseligkeiten auf unserem Staatsgebiet beziehen.

Die totale oder teilweise Verdunkelung würde somit den Schutz unserer Bevölkerung nicht verbessern. Sogar gegenteilige Folgen wären nicht auszuschliessen. So müsste sehr wahrscheinlich mit einer Zunahme der Kriminalität gerechnet werden, was sich besonders in der Plünderung von vorübergehend verlassenen Wohnungen und Betrieben äussern würde.

*Wirtschaftliche Aspekte:* Gewisse offizielle Dokumente zeigen, dass die während des Zweiten Weltkrieges verfügte Verdunkelung grosses Unbehagen bei der Bevölkerung der Schweiz hervorgerufen und in vielen Bereichen erhebliche Nachteile mit sich gebracht hat. Es ist ein leichtes, die Lehren aus den Erfahrungen von damals zu ziehen.

- Da ist zuerst einmal in bezug auf den Nutzen der Verdunkelung zu sagen, dass eine solche Massnahme die Industrie, die öffentlichen Dienste und den Verkehr vor schwerwiegende Probleme stellen würde. Nicht nur der Schienen- und Strassenverkehr wären stark behindert, sondern verschiedene Arbeiten könnten nachts nicht mehr ohne besondere Massnahmen durchgeführt werden.
- Weiter würden die Vorbereitungen und die Durchführung der Verdunkelung beträchtliche Summen kosten. Nebst den Ausgaben für den Ankauf und die Lagerung des Verdunkelungsmaterials, um das man sich bereits in Friedenszeiten zu kümmern hätte, müssten auch die Kosten in Betracht gezogen werden, welche zu Beginn eines Aktivdienstes durch den Einsatz der für das Anbringen der Verdunkelungsvorrichtungen verantwortlichen Arbeitskräfte erwachsen würden. Die mit der diesbezüg-

lichen Studie beauftragten Fachleute haben die dafür notwendige Summe auf über 2 Mrd. Franken veranschlagt.

*Durchführung der Verdunkelungsmassnahmen:* Es ist eine Tatsache, dass die Architektur sich seit 1945 entwickelt hat. Die Zahl der Gebäude mit verglasten Aussenflächen hat stark zugenommen; die Fensterläden sind oft durch lichtdurchlässige Storen ersetzt, ja sogar weggelassen worden. Das Verdunkelungsmaterial müsste demzufolge eine bessere Qualität als früher aufweisen, und die Befestigungsvorrichtungen hätten technisch vollkommener zu sein, was wiederum grössere Kosten zur Folge hätte. Die notwendigen Materialien und Artikel sind im Handel normalerweise nur in kleinen Mengen anzutreffen. Es wäre deshalb notwendig, Reserven anzulegen oder eine rasche Produktion sicherzustellen, sobald es die militärpolitische Situation erfordert. Diese technischen Aspekte zeigen die Schwierigkeiten auf, die mit der Durchführung von Verdunkelungsmassnahmen verbunden sind.

### 4. Schlussfolgerung

Die verschiedenen vorerwähnten Faktoren – es sei in diesem Zusammenhang namentlich auf das aussenpolitische Gebiet verwiesen – gestatten kaum eine andere Lösung als die Anpassung der Konzeption 1964, die wiederum nichts anderes ist als die von 1939 bis 1945 geltende Regelung.

Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass eine zeitlich und räumlich begrenzte Verdunkelung, wie sie im militärischen Bereich oder in dem der psychologischen Landesverteidigung wünschenswert wäre, verhältnismässig leicht improvisiert werden könnte.

In der Tat genügt es, bei einem vorsorglichen Bezug der Schutzräume in den Wohnhäusern und den oberirdischen öffentlichen Gebäuden die Lichter zu löschen. Ausserdem ist es relativ einfach, die öffentliche Beleuchtung abzuschalten. Technisch gesehen könnten das Strassen- und Schienennetz, die Autos und Züge sowie die für den Flugverkehr nötigen Lichtquellen rasch und schnell verdunkelt werden.

Gewiss wäre es nicht möglich, die Lichtquellen jener Unternehmungen gänzlich zu verdunkeln, die auch nachts in Betrieb bleiben müssen. Es ist jedoch anzunehmen, dass Zerstörungen eine allgemeine Verdunkelung im Kampfgebiet zur Folge hätten.

Jedermann muss sich darüber im klaren sein, dass weder die Verdunkelung noch die Flucht vor dem Feind die Bevölkerung vor dem Kriegsgeschehen bewahren kann. Einzig und allein ein disziplinierter Schutzraumbezug am Wohnort selber kann das Überleben der Bevölkerung ermöglichen.


**KANTON SCHWYZ**

Zufolge Umorganisation im Ausbildungsbereich des interkantonalen Zivilschutzausbildungszentrums «Mythen», Schwyz, ist die Stelle eines hauptamtlichen

## Instruktors

wieder zu besetzen.

**Aufgaben:**
- Einsatz als Kursleiter und Klassenlehrer in kantonalen und regionalen Kursen, Übungen und Rapporten
- Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen aller Stufen und Dienste
- Selbständige Erarbeitung von Lehrplänen, Kursprogrammen und Ausbildungsunterlagen für Kurse, Übungen und Rapporte

**Anforderungen:**
- Ausgeglichene, charakterfeste Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Gute Allgemeinbildung und Lehrbegabung, wenn möglich Kenntnisse im Zivilschutzwesen
- Erfahrung im Umgang mit Menschen
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Offiziersgrad und Nachweis praktischer Lehrtätigkeit erwünscht
- Idealalter: 25–40 Jahre

**Besoldung:**
Gemäss Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz

**Stellenantritt:**
1. Mai 1979 oder nach Vereinbarung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der Gehaltsansprüche bis **28. Dezember 1978** an folgende Adresse einzureichen:

**Militärdepartement des Kantons Schwyz, Polizeigebäude, 6430 Schwyz**

Auskunft erteilt: Josef Pfister, Chef Zivilschutzzentrum «Mythen», 6430 Schwyz, Telefon 043 24 15 11.

**Militärdepartement des Kantons Schwyz**
Bolfing



**Basel-Stadt**

Infolge Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers sucht das **Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt** einen

## Chef des Amtes für Zivilschutz

Der Aufgabenbereich umfasst hauptsächlich:
- Leitung des Amtes mit einem heterogenen Personalkörper und technischen sowie administrativen Aufgaben.
- Selbständige Bearbeitung aller Fragen im Bereiche eines umfassenden Zivilschutzes (Planung, Ausbildung, Material, Bauten usw.).
- Ausarbeiten von einschlägigen Berichten und Vorlagen.
- Mitarbeit bei der Behandlung von Fragen in bezug auf die Gesamtverteidigung.

Der Amtsinhaber übt gleichzeitig die Funktion eines Ortschefs aus. Er untersteht direkt dem Departementsvorsteher.

In Frage kommt eine dynamische Persönlichkeit mit entsprechender Ausbildung (Akademiker, Kaufmann, Techniker) und mehrjähriger Praxis in der Privatwirtschaft oder in der Verwaltung. Ausreichende Grundkenntnisse in allen Belangen des Zivilschutzes, Verhandlungsgeschick, Fähigkeit, Personal zu führen, und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sind Wahlvoraussetzungen. Der Offiziersgrad ist erwünscht.

Der Amtsantritt hat spätestens auf den 1. Oktober 1979 zu erfolgen. Für weitere Auskünfte steht der Personalchef des Polizei- und Militärdepartements, Herr Fritz Hubler, Telefon 25 17 17, intern 293, zur Verfügung.

Interessenten bitten wir, ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit Handschriftprobe und Foto bis Ende Dezember 1978 **Herrn Regierungspräsident Karl Schnyder, Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements,** Postfach, 4001 Basel, einzureichen.

Personalamt Basel-Stadt